

B E S C H L U S S

des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 10. Sitzung am 9. Oktober 2025

Teil A

Anpassung des Teil A des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025

mit Wirkung zum 9. Oktober 2025

Präambel

Der Beschluss aktualisiert die Beauftragung des Instituts des Bewertungsausschusses (InBA) und des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) durch den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss in seiner 9. Sitzung gemäß § 115f Absatz 4 Satz 3 SGB V.

Teil A des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025 wird wie folgt geändert:

1. Änderung der Nr. 1

In Nr. 1 des Teil A des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung wird die Angabe „26. September 2025“ durch die Angabe „14. Oktober 2025“ ersetzt.

An den Absatz wird der folgende Satz angefügt:

Das InBA kann zur Erfüllung des Auftrages und im Interesse einer gemeinsamen Datenübermittlung an den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss Zwischenergebnisse unmittelbar an das InEK übermitteln.

2. Änderung der Nr. 3.2.8

Der folgende Satz wird als vorletzter Absatz in Nr. 3.2.8 von Teil A des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung eingefügt:

Bei Hybrid-DRG, bei denen die Fallzahl_{Praxis} bzw. Fallzahl_{ambulant} Null ist, erfolgt die Ermittlung

des Fallwert_{Praxis} bzw. Fallwert_{ambulant} in Abänderung des 1. Satzes dieses Abschnitts basierend auf den Abrechnungsdaten gemäß § 115b SGB V.

3. Neufassung der Nr. 7

Nr. 7 des Teil A des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung wird wie folgt gefasst:

Die Ergebnisse sollen tabellarisch je Hybrid-DRG übermittelt werden und mindestens die folgenden Kennzahlen beinhalten:

- Leistungsbereich
- Hybrid-DRG
- Bezeichnung der Hybrid-DRG
- Vergütungshöhe Hybrid-DRG-Fallpauschale 2026 nach der Berechnungssystematik unter Nr. 3
- Implantat-/Transplantatkosten_{stationär}
- Implantat-/Transplantatkosten_{KH}
- Fallwert_{Praxis}
- Fallwert_{ambulant}
- Fallzahl_{Praxis}
- Fallzahl_{115b}
- Fallzahl Hybrid-DRG ohne Übernachtung
- Fallzahl Hybrid-DRG mit Übernachtung
- Fallzahl_{stationär}
- Fallzahl_{KH}
- Fallzahlen_{stationär} von Tagesfällen
- Fallzahlen_{stationär} von Fällen mit einer Übernachtung
- Fallzahlen_{stationär} von Fällen mit zwei Übernachtungen
- Fallzahlen_{KH} von Tagesfällen
- Fallzahlen_{KH} von Fällen mit einer Übernachtung
- Fallzahlen_{KH} von Fällen mit zwei Übernachtungen

Die folgenden Werte werden abweichend zu den unter Nr. 3 bestimmten Vorgaben nicht als Median, sondern als arithmetischer Mittelwert ausgewiesen.

- Fallkosten_{stationär}
- Fallkosten_{KH} (über alle Fälle im Krankenhaus, die im Definitionshandbuch 2026 einer Hybrid-DRG zugeordnet werden)

- Sach- und Laborkosten ohne Implantatkosten_{stationär}
- Sach- und Laborkosten ohne Implantatkosten_{KH}

Teil B

Beauftragung der Zuarbeit der Institute an den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss gemäß § 115f Absatz 4 Satz 3 SGB V zur Bildung der Datengrundlage für die Festlegung der Hybrid-DRG-Vergütung für das Jahr 2026 gemäß § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V

mit Wirkung zum 9. Oktober 2025

Präambel

Gemäß § 115f Absatz 4 Satz 3 SGB V können zur Vorbereitung der Leistungsauswahl und der Festsetzung der Hybrid-DRG-Vergütung das Institut des Bewertungsausschusses (InBA) und das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) beauftragt werden, dem ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss unmittelbar und unverzüglich nach dessen Weisungen zuzuarbeiten.

1. Beauftragung zur Bereitstellung der Anlage (Hybrid-DRG-Leistungskatalog 2026) des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 8. Sitzung

Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss beauftragt das InBA und das InEK, die Leistungen nach § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V (Leistungskatalog) zu bestimmen und spätestens bis zum 13. Oktober 2025 elektronisch verarbeitbar zur Verfügung zu stellen.

Dieser Leistungskatalog umfasst die OPS-Kodes, die entsprechend der Maßgabe des Definitionshandbuchs (Version 2024/2026) die Eingruppierung in eine beliebige Hybrid-DRG auslösen könnten. Dazu soll die OPS-Liste der Anlage des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 8. Sitzung an die Vorgaben des endgültigen DRG-Systems entsprechend angepasst werden.

Teil C

Anordnung des Sofortvollzugs

mit Wirkung zum 9. Oktober 2025

1. Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Absatz 2 Nr. 5 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlussteils A seines Beschlusses in seiner 10. Sitzung am 9. Oktober 2025 zur Festlegung des Hybrid-DRG-Leistungskatalogs für das Jahr 2026 sowie deren Vergütung, Zusatzentgelte und Kontextfaktoren.
2. Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss begründet die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 86a Absatz 2 Nr. 5 SGG wie folgt:

Es ist anerkannt, dass Entscheidungen des erweiterten Bewertungsausschusses gegenüber den an der Normsetzung im Bewertungsausschuss beteiligten Institutionen als Verwaltungsakte ergehen, die mit der Anfechtungsklage angegriffen werden können. Diese Grundsätze gelten auch für den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Absatz 5a Satz 2 SGB V. Ein gesetzlicher Sofortvollzug ist für Beschlüsse des (ergänzten) erweiterten Bewertungsausschusses – anders als für Entscheidungen der Schiedsämter und des sektorenübergreifenden Schiedsgremiums auf Bundesebene nach § 89a SGB V – nicht ausdrücklich vorgesehen.

Um sicherzustellen, dass der Beschluss zur Festlegung des Hybrid-DRG-Leistungskatalogs für das Jahr 2026 sowie deren Vergütung, Zusatzentgelte und Kontextfaktoren ohne Zeitverzug umgesetzt werden kann, ordnet der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss nach Abwägung aller maßgeblichen Belange ausdrücklich den Sofortvollzug an.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 86a Absatz 2 Nr. 5 SGG sind erfüllt:

- a) Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Beschlusses vom 9. Oktober 2025 zur Festlegung des Hybrid-DRG-Leistungskatalogs für das Jahr 2026 sowie deren Vergütung, Zusatzentgelte und Kontextfaktoren. Der Beschluss dient der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V zur Kalkulation sowie zur Bestimmung des Leistungskataloges der speziellen sektorengleichen Vergütung für das jeweilige Folgejahr.

Damit diese gesetzliche Vorgabe Wirkung entfalten kann, sieht das Gesetz in § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V („bis zum 30. Juni“) und § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V („innerhalb von vier Wochen“) für die Vertragsparteien und den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss bewusst kurze Fristen vor. Diese sind erforderlich, damit der angepasste Leistungskatalog und die sektorengleiche

Vergütung für die in dem Katalog genannten Leistungen rechtzeitig zum Beginn des Folgejahres wirksam werden können. Zugleich verdeutlichen die gesetzlichen Regelungen, dass ein großes öffentliches Interesse daran besteht, dass die Anpassung des Leistungskatalogs und der sektorengleichen Vergütung rechtzeitig wirksam wird.

Die aufschiebende Wirkung einer Klage hätte dagegen angesichts der zu erwartenden Dauer eines gerichtlichen Verfahrens zur Folge, dass die Anpassung des Hybrid-DRG-Leistungskatalogs und die Ermittlung der Fallpauschalen für die Leistungen nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgen könnte.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird dagegen sichergestellt, dass der Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses vom 9. Oktober 2025 zur Kalkulation der speziellen sektorengleichen Vergütung für das Jahr 2026 auch im Falle einer Klageerhebung Anwendung finden kann und das in § 115f SGB V geregelte Verfahren wie vorgesehen ablaufen kann.

- b) Das danach bestehende erhebliche öffentliche Interesse an einer Anordnung des Sofortvollzugs überwiegt im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Hinter dem Erfordernis, eine fristgemäße Festlegung des Hybrid-DRG-Leistungskatalogs für das Jahr 2026 sowie deren Vergütung, Zusatzentgelte und Kontextfaktoren herbeizuführen, muss das Interesse an einer gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses vor seiner Umsetzung zurückstehen.

Schließlich kann an dieser Stelle auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss der Konfliktlösung in der gemeinsamen Selbstverwaltung dient. Die für den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss vorgesehene Beschlussfassung durch eine Zweidrittelmehrheit (vgl. § 115f Absatz 4 Satz 2 1. Halbsatz. SGB V) oder durch die beiden unparteiischen Mitglieder oder den Vorsitzenden allein (vgl. § 115f Absatz 4 Satz 2 2. Halbsatz i. V. m. § 87 Absatz 5a Satz 6 und 7 SGB V) soll Blockaden verhindern.

Vor diesem Hintergrund muss das Interesse einer Vertragspartei, eine gegen ihn ergangene Entscheidung durch die Erhebung einer Anfechtungsklage zu blockieren, hinter dem oben dargestellten besonderen öffentlichen Vollzugsinteresse ebenfalls zurückbleiben.

- c) Die Anordnung des Sofortvollzugs ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass die vom ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss beschlossene Festlegung des Hybrid-DRG-Leistungskatalogs für das Jahr 2026 sowie deren Vergütung, Zusatzentgelte und Kontextfaktoren rechtzeitig Wirkung entfaltet. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Zu diesem Ziel außer Verhältnis stehende Folgen sind auch nach der Interessenabwägung nicht erkennbar und damit nicht zu befürchten.